

## **BGer 5A\_144/2022 vom 15. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_144\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_144_2022)

FR: TF 5A\_144/2022 du 15 mars 2022

IT: TF 5A\_144/2022 del 15 marzo 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid stützt sich auf Art. 112 ZPO . Allerdings ist der für die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht, weshalb die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

#### **E. 2**

In der Eingabe vom 16. Februar 2022 erfolgt überhaupt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides; in derjenigen vom 22. Februar 2022 wird abstrakt behauptet, das Einkommen sei fehlerhaft festgestellt, im Übrigen aber primär die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren kritisiert. Substanziierte Verfassungsprüfungen im Zusammenhang mit dem Kostenerlass bzw. den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides sind nirgends auszumachen. Die Beschwerde ist somit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 3**

Ausnahmsweise ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), weil die Beschwerdeführerin entgegen der Rechtsmittelbelehrung explizit nicht an das Bundesgericht gelangen wollte mit der Begründung, das Bundesgericht trete nie auf ihre Beschwerden ein und sie habe bei diesem noch viele Schulden aus früheren Verfahren; der Wille zur Einreichung eines Rechtsmittels beim Bundesgericht mit den entsprechenden Kostenfolgen ist vor diesem Hintergrund nicht zweifelsfrei erstellt. Die Beschwerdeführerin wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei weiteren erfolglosen Beschwerden die Kostenauflegung nicht umgangen werden könnte, indem diese an eine unzuständige Instanz geschickt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.